

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE AMMERSBEK

GEMEINDE AMMERSBEK
Der Bürgermeister

Ammersbek, den 08.10.2026

Öffentliche Bekanntmachung zur Einrichtung von Übermittlungssperren

Gemäß § 42 Absatz 3 und § 50 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 222) geändert worden ist, informiert die Meldebehörde einmal jährlich über die Möglichkeit, der Übermittlung personenbezogener Daten in bestimmten gesetzlich geregelten Fällen zu widersprechen.

Sie haben das Recht, folgende Übermittlungssperren einrichten zu lassen:

a) Übermittlung von Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 BMG)

Die Meldebehörde darf von Mitgliedern und den Familienangehörigen der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben die persönlichen Daten übermitteln.

Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, haben das Recht der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

Die Übermittlungssperre gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

b) Übermittlung von Daten in besonderen Fällen

- an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen (§ 50 Abs. 5 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 BMG)

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten (Vor-, Familienname, Doktorgrad, derzeitige Anschriften sowie die Tatsache eines Sterbefalls) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

- aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (§ 50 Abs. 5 in Verbindung mit § 50 Abs. 2 BMG)

Wenn Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern verlangen, darf die Meldebehörde eine Auskunft über Vor-, Familienname, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums erteilen.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach b) zu widersprechen.

Ein Widerspruch gegen die Datenübermittlung ist ohne Angabe von Gründen, schriftlich oder persönlich unter Vorlage des Personalausweises bei der Gemeinde Ammersbek, Der Bürgermeister, Bürgerbüro, Am Gutshof 3, 22949 Ammersbek, möglich.

Er gilt bis zu seinem Widerruf. Eine Eintragung der Übermittlungssperre ist gebührenfrei.

In Vertretung

Timmermann-Ann
1. stellv. Bürgermeister